

19. Satzung
zur Änderung der Satzung der Stadt Coesfeld über die Erhebung von Gebühren für
Umlagen der Wasser- und Bodenverbände und für sonstige Kosten der
Gewässerunterhaltung (Wasserverbandsgebühren) vom _____

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023) in der z. Zt. geltenden Fassung,
- des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610) in der z. Zt. geltenden Fassung,
- der §§ 39 bis 42 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009 S. 2585) in der z. Zt. geltenden Fassung,
- der §§ 61 bis 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG NRW) vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926 / SGV. NRW. 77) in der z. Zt. geltenden Fassung mit Berücksichtigung der neuen Fassung vom 18.05.2021 (GV. NRW. S.560),

hat der Rat der Stadt Coesfeld am _____ folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

1. § 4 Abs. 2 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

Für die Gebührenfestsetzung werden die Grundstücksflächen in befestigte und übrige Flächen unterschieden. Als übrige Flächen gelten unbefestigte Flächen und Waldflächen. Die Eigentümer der befestigten Flächen tragen 90 % und die Eigentümer der übrigen Flächen 10 % der Kosten.

2. § 4 Abs. 3 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

Ändert sich die befestigte, unbefestigte oder bewaldete Grundstücksfläche, so hat der Gebührenpflichtige die Größe der neuen Fläche binnen eines Monats nach Änderung der Fläche der Stadt anzuzeigen.

3. § 4 Abs. 4 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Der Gebührensatz für das Jahr 2021 beträgt für Grundstücke im Unterhaltungsverband/Einzugsgebiet:

	Flächenart		Flächenart	
	befestigt	übrige	befestigt	übrige
Unterhaltungsverband	Gebührensatz in € je qm		<i>nachrichtlich:</i> Gebührensatz in € je Ar	
a) Obere Berkel	0,013641	0,000082	1,3641	0,0082

Unterhaltungsverband	Flächenart		Flächenart	
	befestigt	übrige	<i>befestigt</i>	<i>übrige</i>
	Gebührensatz in € je qm		<i>nachrichtlich:</i> Gebührensatz in € je Ar	
b) Mittlere Berkel	0,031582	0,000124	3,1582	0,0124
c) Untere Berkel	0,013179	0,000224	1,3179	0,0224
d) Oberer Heubach	0,044298	0,000196	4,4298	0,0196
e) Oberer Kleuterbach	0,059369	0,000159	5,9369	0,0159

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.